



Landgericht, 84028 Landshut

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz

Telefon
0871 84-1402

Telefax
0871 84-1440

E-Mail
Poststelle@lg-la.bayern.de
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

17. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

**Bundestags-Drucksache: 19/28679
Bundesrats-Drucksache: 251/21**

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „beharrlich“ in § 238 Abs. 1 StGB durch „wiederholt“

Nach derzeitiger Rechtslage erfordert die strafbare Nachstellung beharrliches Handeln. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fordert für dieses Tatbestandsmerkmal zunächst wiederholtes Tätigwerden. Eine in jedem Einzelfall Gültigkeit beanspruchende, zur Begründung der Beharrlichkeit erforderliche Mindestanzahl von Angriffen des Täters, kann dabei nicht festgelegt werden (vgl. BGHSt 54,189 ff.). Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Täter aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers in der Absicht handelt, sich auch in Zukunft entsprechend zu verhalten (vgl. BGHSt 54,189 ff.). Aufgrund dieser Verbindung von objektiven Momenten sowie subjektiven Elementen bereitet die Subsumtion in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, da eine bloße Wiederholung nicht ausreichend ist und der Nachweis der subjektiven Anforderungen erhebliche Wertungsprobleme verursacht.

Zu begrüßen ist daher die im Entwurf vorgesehene Reduzierung auf „wiederholt“ unter Weglassung der subjektiven Anforderungen. Das Ziel, sozialadäquate Handlungsweisen vom unerwünschten „Stalking“

Hausanschrift
Maximilianstraße 22
84028 Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien 3, 5, 6, 7, 11 und
14 der Stadtwerke Landshut

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie
die Mitarbeiter:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/lq/la
Poststelle@lg-la.bayern.de

Telefon und Telefax
0871 84-0 Vermittlung
0871 84-1440 Telefax

Datenschutzhinweis
Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.justiz.bayern.de/gericht/lq/la

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

abzugrenzen, wird in ausreichender Weise durch die Summe der Tatbestandsmerkmale - insbesondere den geforderten Eingriff in die Lebensgestaltung des Opfers - gewährleistet. Auch das Schutzgut des § 238 StGB – der individuelle Lebensbereich des Einzelnen – vermag keinen Bedarf für die Eingrenzung des Tatbestandes durch zusätzliche subjektive Anforderungen zu begründen

Das Tatbestandsmerkmal „wiederholt“ wird bereits in anderen Vorschriften des Strafrechts gebraucht, z.B. § 96 Abs.1 Nr.1 lit.b AufenthG; § 84 Abs.2 S.2 Nr.2 AsylG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist hier ein wiederholtes Handeln bereits bei einer einmaligen Wiederholung zu bejahen (vgl. BGH NSTZ 1999,466). Die in der Begründung des Entwurfs (S.10) vorgebrachte Auffassung, die erforderliche Anzahl der Wiederholungen sei vom Einzelfall abhängig, vermag angesichts dessen nicht zu überzeugen und würde den durch die Ersetzung beabsichtigten verbesserten Opferschutz wieder relativieren.

Dementsprechend sollte „wiederholtes“ Handeln bereits bei einer einmaligen Wiederholung eines tatbestandlichen Verhaltens bejaht werden.

2. Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“

Das größte Problem bei der Anwendung der geltenden Rechtslage stellt in der Praxis das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur „schwerwiegenden“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung dar. Eine solche Beeinträchtigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur bei ins Gewicht fallenden, gravierenden und ernst zu nehmenden Folgen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Modifikationen der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen, vor (vgl. BGHSt 54,189 ff.). Diese Voraussetzungen werden beispielhaft bejaht, wenn das Opfer die Wohnung nur noch in Begleitung Dritter verlässt, einen Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung vornimmt, die Fenster der Wohnung verdunkelt oder seine sozialübliche Erreichbarkeit durch Verheimlichung sämtlicher persönlicher Daten aufgibt (vgl. Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 238 Rn.24,25). Nicht ausreichend soll es hingegen sein, wenn das Opfer „nur“ seine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse wechselt, aus Vereinen austritt oder vorübergehend auf Freizeitaktivitäten verzichtet.

Aufgrund dieser Kriterien scheidet in der Praxis häufig die strafrechtliche Verfolgung von Nachstellungen. Selbst wenn erkennbar die Grenzen von sozialadäquatem Verhalten überschritten wurden, liegt strafbares Verhalten nur vor, wenn die Grenze der Zumutbarkeit bei Eingriffen in den individuellen Lebensbereich erheblich überschritten wird. Nach meiner Erfahrung als früherer Leitender Oberstaatsanwalt ist es Opfern nicht vermittelbar, dass für eine strafrechtliche Intervention „bloße“ unzumutbare Einschränkungen der Lebensführung noch nicht ausreichend sind und weitere, schwerwiegendere Beeinträchtigungen hierfür erst noch eintreten müssen.

Die vorgesehene Ersetzung des Tatbestandsmerkmals ist daher zu begrüßen. Die Einschätzung, dass die Schwelle der Unerheblichkeit überschritten wird, ist mit Tatsachen argumentativ leichter zu belegen als die mit Wertungsunsicherheiten belastete „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“. Die vorgesehene Ersetzung verbessert auf diese Weise den Schutz der Opfer, da die strafrechtliche Eingriffsschwelle abgesenkt wird, damit ein frühzeitigerer

strafrechtlicher Eingriff ermöglicht wird und die bei Nachstellungen häufig anzutreffenden Eskalationen besser verhindert werden können. Bedenken, die beabsichtigte Gesetzesänderung könnte zu einer Sanktionierung von Verhalten führen, das sich an der Bagatellschwelle bewegt, erscheinen angesichts der Schranke der Unerheblichkeit unbegründet.

3. Regelung zum „Cyberstalking“ in § 238 Abs.1 Nr. 5 StGB-E

Die Regelung soll nach der Entwurfsbegründung (S. 10) die Fälle strafrechtlich erfassen, in denen der Täter sich insbesondere unter Einsatz von Stalkingware, von Hacking-Methoden oder auch durch schlichtes Erraten von Passwörtern Zugang zu Daten des Opfers verschafft. Dementsprechend wird in der Entwurfsbegründung (S.10) bei den Tatbeispielen auf das virtuelle Eindringen in E-Mail oder Social-Media-Konten des Opfers und einen unbefugten Zugang zu Daten des Opfers, die sich auf einem PC oder einem Smartphone befinden, abgestellt.

Diese Fälle des digitalen Ausspärens einer Person lassen sich dem § 238 StGB zuordnen, da auch derartiges Verhalten darauf ausgerichtet ist, Kontakt zu dem Opfer aufzunehmen, es auszuforschen und in dessen Leben „einzudringen“. Die angesprochenen Fälle stellen damit eine digitale Variante des § 238 Abs. 1 Nr.1 StGB dar.

Problematisch erscheint jedoch, dass die Regelung auf § 202 a StGB beschränkt wird. Die unbefugte Erhebung personenbezogener Daten auf andere Weise wird damit von dieser Strafvorschrift nicht erfasst, obwohl auch hier der Täter das Opfer ausforscht und in sein Leben „eindringt“. Zu denken ist hier insbesondere an Fälle, in denen der Stalker sein Opfer mit GPS-Trackern oder Drohnen überwacht oder Telefongespräche mittels Richtmikrophone abhört. Insbesondere fallen darunter aber auch die Fälle des § 202 b StGB (Abfangen von Daten). Diese Tatbegehungen weisen hinsichtlich Handlungsunrecht und Ausmaß des Eingriffs in die persönliche Sphäre des Opfers ein der Tatbegehung nach § 202a StGB entsprechendes Gewicht auf.

Es wird daher angeregt, den Gesetzentwurf in § 238 Abs.1 Nr. 5 StGB dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Fälle des unbefugten Erhebens oder Sich-Verschaffens von personenbezogenen Daten unter Verwendung technischer Mittel oder Passwörter des Opfers erfasst werden.

4. Regelung zum „Cyberstalking“ in § 238 Abs.1 Nr. 6 StGB-E

Die Regelung in § 238 Abs.1 Nr. 6 StGB-E erfasst eine weitere Fallgruppe der missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten des Opfers.

Die Tatvariante betrifft die Verbreitung von Abbildungen der betroffenen Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person. Nach der Entwurfsbegründung (S.10) soll es für das Opfer eine erheblich einschüchternde Wirkung haben können, wenn unkontrolliert Bilder von ihm verbreitet würden, insbesondere bei der unbefugten Veröffentlichung intimer Aufnahmen.

Problematisch erscheint, ob diese Regelung systematisch in den Tatbestand des § 238 StGB passt. Nach ganz herrschender Meinung wird der Begriff des „Nachstellens“ verstanden als eine Verhaltensweise, die darauf gerichtet ist, eine lokale und kommunikative Nähe zu einer anderen Person herzustellen, wobei das Bestreben auf Herstellung dieses Näheverhältnisses allein vom Täter ausgeht und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht (vgl. Krehl in: Laufhütte u.a.; StGB, Leipziger

Kommentar, 12. Auflage, § 238 Rn.31). Erfasst werden sollen Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen (vgl. BGHSt 54,189,193).

Die tatbestandliche Handlung nach dem Gesetzentwurf bedeutet für das Opfer, zum Beispiel bei Nacktaufnahmen, zunächst eine Bloßstellung und eine Form des Mobbings, deren Ahndung der Gesetzgeber bezüglich Bildaufnahmen eigentlich § 201 a Abs. 2 StGB zugewiesen hat. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass das in dem Entwurf unter Strafe gestellte Verhalten auch geeignet ist, die Lebensgestaltung in gravierender Form zu beeinträchtigen und die Verbreitung der Abbildung in ihrer Wirkung – insbesondere aufgrund der regelmäßig erwarteten Kenntnisnahme durch das Opfer - einer Annäherung an das Opfer vergleichbar ist und die Verbreitung solcher Abbildungen eine Form des „Eindringens“ in das Leben des Opfers darstellt.

Dementsprechend wird die Regelung des Gesetzentwurfs befürwortet, da hierdurch eine entsprechende Regelungslücke geschlossen wird.

5. Regelung zum „Cyberstalking“ in § 238 Abs. 1 Nr.7 StGB-E

Erfasst wird hier die Verbreitung diskreditierender Inhalte unter Vortäuschung einer Urheberschaft des Opfers. Nach der Entwurfsbegründung (S.10) sollen hierunter beispielhaft das Anlegen eines Social-Media-Kontos unter dem Namen des Opfers, über das dann in sexualisierter Sprache kommuniziert wird oder die Verbreitung oder das Veröffentlichen angeblicher sexueller oder krimineller Vorhaben fallen.

Im Ergebnis gelten für diese Regelung die Anmerkungen unter 4. Auch hier steht im Vordergrund die Bloßstellung und Diskreditierung des Opfers, für die eine Strafbarkeit u.a. nach § 185 StGB oder nach § 201 a StGB in Betracht kommt. Aber auch für diese Fälle ist nicht zu verkennen, dass die Wirkung der Tathandlung einer Annäherung an das Opfer vergleichbar ist und insbesondere die Eignung für eine Beeinträchtigung der Lebensgestaltung in gravierender Weise besteht.

Dementsprechend wird auch diese Regelung des Gesetzentwurfs befürwortet, da ebenfalls eine Regelungslücke geschlossen wird.

6. Die Umgestaltung des § 238 Abs.2 StGB-E

Der Gesetzentwurf nimmt in Absatz 2 eine Umwandlung der bisherigen Qualifikationsvorschrift unter Beibehaltung der erhöhten Strafandrohung in eine Regelung besonders schwerer Fälle vor. Mit dieser Regelung wird faktisch die Strafandrohung für Stalking spürbar verschärft, da der bisherige Qualifikationstatbestand des § 238 Abs. 2 StGB in der Praxis ohne große Relevanz war. Mit der alleinigen Androhung von Freiheitsstrafe für besonders schwere Fälle wird einerseits die Möglichkeit eröffnet, über Weisungen im Rahmen von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen auf Täter wirksamer einzuwirken als mit den häufig bei Taten nach § 238 Abs. 1 StGB verhängten Geldstrafen. Andererseits wird hierdurch in schwerwiegenden Fällen ermöglicht, Sicherungshaft nach § 112a Abs.1 S.1 Nr.1 StPO zu verhängen. Im geltenden Recht setzt der Haftgrund der Wiederholungsgefahr voraus, dass der Beschuldigte einer Tat nach § 238 abs. 2 oder 3 StGB dringend verdächtig ist – ein Verdacht, der sich in der Praxis kaum nachweisen lässt. Dementsprechend eröffnet die vorgeschlagene Umgestaltung des § 238 Abs. 2 StGB die

Möglichkeit zur effektiven Unterbindung von Wiederholungstaten und führt zu einer bedeutenden Verbesserung des Opferschutzes.

7. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr.1 StGB-E

Nach dem Entwurf soll ein besonders schwerer Fall in der Regel vorliegen, wenn der Täter durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht. Diese Regelung hat in der Praxis eine große Bedeutung, da Gesundheitsschädigungen – insbesondere psychische – häufig Folgen gerade bei besonders intensiven Nachstellungen sind. Die erhöhte Straffolge bei einer eingetretenen Gesundheitsschädigung ist gerechtfertigt, da Absatz 1 bereits die Gefährdung genügen lässt. Die Regelung des Gesetzentwurfs ist daher zu begrüßen.

8. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr.2 StGB-E

In Regelbeispiel Nr. 2 wird der Fall aufgeführt, dass der Täter das Opfer, einen Angehörigen oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Diese Regelung übernimmt den bisherigen Qualifikationstatbestand des § 238 Abs. 2 StGB. Gefordert wird daher jeweils eine konkrete Gefahr (vgl. Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 238 Rn.35). Tatsächlich hat gerade diese Voraussetzung dazu geführt, dass die Qualifikation in der Praxis so gut wie keine Rolle spielt. Eine größere Bedeutung würde das Regelbeispiel in der Praxis erlangen, wenn statt der konkreten Gefahr die Eignung hierzu ausreichend wäre, das Regelbeispiel also zu einem konkret-abstrakten Gefährdungsdelikt umgestaltet würde. Nicht zu übersehen sind allerdings auch in diesem Fall die damit verbundenen Feststellungsschwierigkeiten.

9. Regelbeispiele des § 238 Abs. S.2 Nr. 3 und 4 StGB-E

Die Regelbeispiele Nr. 3 und 4 betreffen die Fälle, in denen der Täter über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten täglich oder nahezu täglich (Nr. 3) oder durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten (Nr. 4) nachstellt. Nach der Entwurfsbegründung (S.11) soll hierdurch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei einem besonders intensiven Stalking ein besonders hohes Maß der Beeinträchtigung der Lebensqualität des Opfers gegeben ist. Diese Entwurfsbegründung überzeugt grundsätzlich. Problematisch ist jedoch, dass bei Nr. 3 der Nachweis der „täglich oder nahezu täglich“ begangenen Tathandlungen über einen Zeitraum von 4 Monaten in der Praxis schwierig werden wird. Erforderlich hierfür wäre eine Art von lückenloser Dokumentation durch das Opfer, die in der Praxis bislang kaum anzutreffen ist. Bei Nr. 4 begegnet der erforderliche Zeitraum von 9 Monaten Bedenken. Zweifellos ist ein solcher Zeitraum strafscharfend zu berücksichtigen. Allerdings setzt das Regelbeispiel damit für die Strafschärfung voraus, dass das Opfer entweder über einen längeren Zeitraum auf eine Anzeigenerstattung verzichtet oder die Ermittlungen zögerlich geführt werden. Beide Aspekte, eine höhere Straffolge zu erreichen, widersprechen dem Gedanken des Opferschutzes.

Vorgeschlagen wird daher, die Regelbeispiele Nr. 3 und 4 in einer einzigen Regelung zusammenzuführen, die einerseits ein zeitliches Moment enthält, andererseits aber in der Praxis erfüllbare Nachweisvoraussetzungen fordert und dem Opferschutz Rechnung trägt. Ein besonders

schwerer Fall könnte danach etwa vorliegen, wenn der Täter „dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt“.

10. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr.5 StGB-E

Dieses Regelbeispiel betrifft Unterfälle des Absatzes 1 Nummer 5, bei denen Computerprogramme, deren Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist, eingesetzt wird. Insofern wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 5 (oben 3.) Bezug genommen. Beim Einsatz besonderer Computerprogramme entfaltet der Täter besondere kriminelle Energie und auf der Opferseite liegt ein besonders tiefgreifender Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte vor. Die vorgesehene Aufnahme als Regelbeispiel ist daher notwendig und zu begrüßen.

11. Regelbeispiele des §238 Abs.2 S.2 Nr. 6 und 7 StGB-E

Die Regelbeispiele Nr. 6 und 7 betreffen die Fälle, in denen durch Hacking-Methoden erlangte Daten zum Nachteil des Opfers in rechtswidriger Weise veröffentlicht werden. Auch hier entfaltet der Täter besondere kriminelle Energie und erfolgt ein besonders tiefgreifender Eingriff in die Rechte des Opfers. Die vorgesehene Aufnahme als Regelbeispiele ist daher konsequent und zu begrüßen.

12. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr. 8 StGB-E

Das Regelbeispiel sieht die Annahme eines besonders schweren Falls vor, wenn das Opfer unter 16 Jahren und der Täter über 21 Jahren alt ist. Die vorgesehene Strafschärfung trägt dem Umstand der besonderen Vulnerabilität jugendlicher Opfer Rechnung, die Anlehnung des Täteralters an § 182 Abs.3 StGB ist konsequent.

13. Ergänzungsvorschlag zu § 238 Abs.2 S.2 StGB-E

In der Praxis wendet sich ein Opfer von Stalking häufig zunächst an das Familiengericht, um durch eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz Schutz zu erlangen. Die daraufhin vom Familiengericht erlassenen gerichtlichen Anordnungen oder dort im Vergleichswege getroffenen Vereinbarungen wie Kontakt- oder Annäherungsverbote erweisen sich jedoch gerade bei Stalkern mit höherer krimineller Energie als stumpfes Schwert. Nach § 4 GewSchG kommt bei Verstößen gegen die gerichtliche Anordnung/Vereinbarung im Vergleichswege nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht. In der Praxis bedeutet dies, dass regelmäßig überschaubare Geldstrafen für erste Verstöße ausgesprochen werden. Ich habe von Fällen Kenntnis erlangt, in denen Beschuldigte in Ermittlungsverfahren zum Ausdruck gebracht haben sollen, dass ihnen die Geldstrafe „den Spaß wert wäre“. Im Sinne eines Opferschutzes ist es daher geboten, den Anordnungen/Vergleichen nach dem GewSchG größeren Nachdruck zu verleihen. Mit der Missachtung einer gerichtlichen Anordnung liegt auf Täterseite auch ein deutlich erhöhtes Handlungsunrecht vor. Eine Aufnahme eines solchen Verstößes in die Liste der Regelbeispiele hätte auch zur Folge, dass ein Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs.1 S.1 Nr.1 StPO gegen den Beschuldigten in Betracht kommt, wenn er die gerichtliche Anordnung oder den Vergleich ignoriert. Gerade die Möglichkeit einer solchen Maßnahme ist von entscheidender Bedeutung für den Opferschutz.

Ein besonders schwerer Fall könnte danach etwa vorliegen, wenn der Täter „gegen eine in §4 S.1 GewSchG bezeichneten gerichtliche Anordnung oder einer dort genannten Verpflichtung aus Vergleich verstoßen hat“.

14. Fazit

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist zu begrüßen. Die Änderungen zu § 238 Abs.1 StGB beseitigen Anwendungsprobleme der Praxis und beseitigen Regelungslücken bezüglich des „Cyberstalkings“. Die Umgestaltung der bislang bedeutungslosen Qualifikation des § 238 Abs.2 StGB in eine Regelung für besonders schwere Fälle führt zur Möglichkeit spürbarer Strafen in schwerwiegenden Fällen des Stalkings und eröffnet über § 112 a Abs.1 Nr.1 StPO praxistaugliche Möglichkeiten zur Unterbindung von Wiederholungstaten. Der Opferschutz wird durch den Gesetzentwurf daher in erheblicher Weise verbessert.

Im Interesse eines weitergehenden Opferschutzes wird ergänzend vorgeschlagen:

- bei § 238 Abs.1 Nr.5 StGB-E die Beschränkung auf § 202a StGB aufzuheben und den Tatbestand auf sämtliche Fälle des unbefugten Sichverschaffens von personenbezogenen Daten mittels Verwendung technischer Mittel oder Passwörter zu erstrecken (Anmerkung 3):
„unter Verwendung technischer Mittel oder von Passwörtern personenbezogene Daten dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person sich verschafft“
- Die Regelbeispiele in § 238 Abs.2 S.2 Nr. 3 und 4 StGB-E in ein Regelbeispiel zusammenzufassen (Anmerkung 9):
„dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt“
- Als weiteres Regelbeispiel in § 238 Abs.2 StGB-E einen Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen/Verpflichtungen in einem Vergleich nach dem GewSchG aufzunehmen (Anmerkung 13):
„bei einer Tathandlung nach Absatz 1 zugleich gegen eine in § 4 S.1 GewSchG bezeichneten gerichtlichen Anordnung oder einer dort genannten Verpflichtung aus einem Vergleich verstoßen hat“.

Dr. Clemens Prokop